

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zeitpunct der Einführung der neuen Grundsteuer.

Von dem Zeitpuncte ab, den Unser Finanz-Ministerium besonders bekannt zu machen hat, wird das Vermöge des Landtagsabschiedes vom 30. October 1834 § 19 flg. bisher bearbeitete neue Grundsteuersystem in dem gesammten Königreiche eingeführt.

§ 2.

Gegenstände der Grundbesteuerung.

Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

- a) der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, auch andere nutzbare Oberflächen,
- b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und
- c) Gebäude.

§ 3.

Grundlage der Grundsteuer.

Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der § 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten, deren jede zu — 10 Ngr. — dieses Reinertrages festgesetzt ist, erhoben. (§ 25.)

§ 4.

Befreiungen von der Grundsteuer.

Befreit von der Grundsteuer bleiben:

- a) die im Eigenthume des Staats befindlichen oder Staatsanstalten gehörigen Gebäude und Grundstücke,
- b) sämtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,
- c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnißplätze, Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstige öffentliche Wege,
- d) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sand-schollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldensturze, wüste Flußufer u.
- e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,
- f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servitute und dergleichen.